

Anlage zu § 17 Abs. 2 Satzung der Hardtwaldsiedlung Karlsruhe eG

1. Überlassung einer Genossenschaftswohnung

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet zwei Geschäftsanteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Dies sind einschließlich der beiden Geschäftsanteile für die Mitgliedschaft:

für eine Wohnung mit 1-2 Zimmern insgesamt 4 Geschäftsanteile,

für eine Wohnung mit 3 Zimmern insgesamt 5 Geschäftsanteile,

für eine Wohnung mit 4 Zimmern insgesamt 6 Geschäftsanteile,

für eine Wohnung mit 5 Zimmern insgesamt 7 Geschäftsanteile

Für eine Garage ist ein zusätzlicher Geschäftsanteil zu übernehmen.

Diese Anteile sind Pflichtanteile. Soweit das Mitglied weitere freiwillige Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

2. Überlassung von Einfamilienhäusern oder genossenschaftseigenen Geschäftsräumen

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet zwei Geschäftsanteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem ein Einfamilienhaus oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu übernehmen. Dies sind einschließlich der beiden Geschäftsanteile für die Mitgliedschaft:

für ein Einfamilienhaus / Geschäftsraum mit einer Wohn-/bzw. Nutzfläche bis zu 80 qm
insgesamt 6 Geschäftsanteile,

für ein Einfamilienhaus / Geschäftsraum mit einer Wohn-/bzw. Nutzfläche bis zu 100 qm
insgesamt 8 Geschäftsanteile,

für ein Einfamilienhaus / Geschäftsraum mit einer Wohn-/bzw. Nutzfläche bis zu 120 qm
insgesamt 10 Geschäftsanteile,

für ein Einfamilienhaus / Geschäftsraum mit einer Wohn-/bzw. Nutzfläche über 120 qm
insgesamt 12 Geschäftsanteile.

Für eine Garage ist ein zusätzlicher Geschäftsanteil zu übernehmen.

Diese Anteile sind Pflichtanteile. Soweit das Mitglied weitere freiwillige Geschäftsanteile gemäß § 17 Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.